

ander kauffmannsgut belegt sind. Die Sächsischen rechte sprechen dieselben von der landaccise frey. (**). Anderer vorrechte der buchhändler nicht zu gedencken, welche weitläufftig an und auszuführen mein vorhaben nicht leidet. (***)

(*) *Discursuum Jur. Publ. Vol. V. Disc. II. p. 212. b.*

(**) JOH. GEORG. I. *Accis- und steuerverordnung de A. 1641. §. 16. in Cod. AVGVST. T. II. p. 1259.*

(***) von welchen mit mehrern RADVLPHVS FORNERIVS. *Rerr. Quotid. L. IV. c. 27. REBVFF. de Juribus & privilegiis Bibliopolarum. ADRIAN. BAIER.* „im kurzen bericht von der nützlichen und vortrefflichen buchhandlung und deren privilegien. LIMNAEVVS. *Jur. Publ. L. VIII. c. 10.* nachzulesen ist.

§. VII.

So angesehen und beliebt war vorzeiten der nützliche buchhandel. Unsere zeiten hingegen versichern uns von dessen merckwürdigen verfall. Und ich kann die deßhalben ausgeschütteten häuffigen klagen redlicher buchhändler nicht mißbilligen. Die ursache dieses verfalls scheint meines erachtens eine doppelte zu seyn. Einmahl eine dem buchhandel unanständige/ ja gar schimpffliche insgeldsetzung der bücher; andern theils die überhand nehmende menge der affterbuchhändler und pfuscher. Bücher auf eine solche art an mann bringen wollen, daß man damit etwas gewinne, ist ein an und vor sich selbst ganz erlaubter zweck. Die natur einer handlung rechtfertigt ihn. Aber dabey solcher mittel sich zu bedienen, welche die bücher verächtlich machen, und deren verkäufern selbst ein niederträchtiges ansehen geben, ist wider die regeln der gerechtigkeit und flugheit. Es ist ohnfehl